

APH hat Klage eingereicht.

Hannover. Der APH Bundesverband e. V. hat nun gegen die AOK aufgrund ihrer Veröffentlichungspraxis in Bezug auf die Transparenzberichte im Pflegeheim-Navigator Klage eingereicht. Die im Internetportal veröffentlichten Ergebnisse von Qualitätsprüfungen haben seit September 2010 massive Änderungen in der Darstellung der veröffentlichten Prüfungsergebnisse erfahren. Seither beschränkt sich die Darstellung nicht darauf, zu den bereits geprüften Pflegeheimen die Transparenzberichte insgesamt anzuzeigen. Vielmehr stellt die jetzige Veröffentlichungspraxis auf sogenannte Risikofaktoren ab – wir hatten bereits berichtet.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung von Qualitätsprüfungsergebnissen werden von § 115 Abs. 1a, Satz 1 SGB XI abgesteckt. Danach stellen die Landesverbände der Pflegekassen sicher, dass die von Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich, vergleichbar und im Internet kostenfrei veröffentlicht werden. Die Kriterien der Veröffentlichung einschließlich der Bewertungssystematik waren durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene, die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bis zum 30.09.2008 unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zu vereinbaren (§ 115 Abs. 1a, Satz 6 SGB XI).

In Erledigung des gesetzlichen Auftrages kam es sodann am 17.12.2008 zu der benannten „Vereinbarung nach § 115 Abs. 1a, Satz 6 SGB XI über die Kriterien der Veröffentlichung sowie die Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung sowie gleichwertiger Prüfungsergebnisse in der stationären Pflege – Pflege-Transparenzvereinbarung stationär (PTVS)“. Die Bestimmungen der PTVS sind bekannt, da bereits ein Großteil der Einrichtungen im Bundesgebiet danach geprüft worden ist.

„Die Betreiber des AOK-Pflegeheimnavigators weichen in rechtswidriger Weise von der PTVS ab; dies ist nicht hinzunehmen“, so Rechtsanwalt Timo Stein, Bundesgeschäftsführer des APH. „Die Rechtsverletzung liegt in der selektiven Auswahl von Einzelnoten aus dem Qualitätsbereich 1 und in deren gesonderten Veröffentlichungen als „Risikofaktoren“ und dazu noch falschen Fragestellungen; dies ist in erheblichem Maße geeignet, die Öffentlichkeit zu täuschen, potenzielle Kunden der Pflegeheime abzuschrecken und damit den Wettbewerb der Einrichtungen zu verzerren.“, so Stein weiter.

Bereits der Gesetzgeber hatte erkannt, dass die Veröffentlichung von Qualitätsprüfungsergebnissen Folgen für die Wettbewerbssituation der Einrichtungen haben kann. Die Betreiber des AOK-Pflegeheimnavigators suggerieren mit ihrer Veröffentlichung in vielen Fällen mangelhafte Leistungen, obwohl die Bewertungssystematik der PTVS ein solches Bild nicht ergibt, so die Feststellung des APH. Dies kann an vielen Beispielen belegt werden, weiß der Prozessbevollmächtigte des APH, Rechtsanwalt Jörg Addicks aus Hannover zu berichten. „Es ist richtig und wichtig, dass der APH als Spitzenverband hier mit seiner Klage neben den Einrichtungen, die sich gegen die Darstellung im AOK-Pflegeheimnavigator wenden, ein Zeichen setzt. Besonders konsequent wäre es, wenn auch Verbraucherschutzverbände sich gegen diese irreführende Eigenmächtigkeit der Betreiber des AOK-Pflegeheimnavigators wehren würden“, so Addicks weiter.

Der APH beabsichtigt mit seiner Klage eine grundlegende Klärung der Streitigkeit, damit die Einrichtungen in dieser Frage nicht auf sich allein gestellt sind. „Dies ist schließlich u.a. Aufgabe eines Verbandes“, so Stein abschließend.

Medienkontakte:

APH Bundesverband e. V.
RA Timo Stein
Karlsruher Straße 2B
30519 Hannover

Telefon 0511/87598-0
Telefax 0511/87598-17
post@aph-bundesverband.de